Auflagen beim seitlichen Rückschnitt am Knick

Der seitliche Rückschnitt an Knickgehölzen ist nur alle 3 Jahre im Abstand von 1 m vom Knickwallfuß zulässig.

NEU: Der seitliche Rückschnitt des **mehrjährigen** Zuwachses ist nur zulässig in der Zeit vom **17. September bis 14. Februar** (in Schaltjahren 15.2.).

In der Zeit vom 15. Februar (in Schaltjahren 16.2.) bis 16. September ist das Kürzen des **diesjährigen** Zuwachses möglich, wenn Vogel- und Haselmausnester nicht beeinträchtigt werden. Dann jedoch erst wieder nach 3 Jahren. Daher das Kürzen besser in den Wintermonaten durchführen.

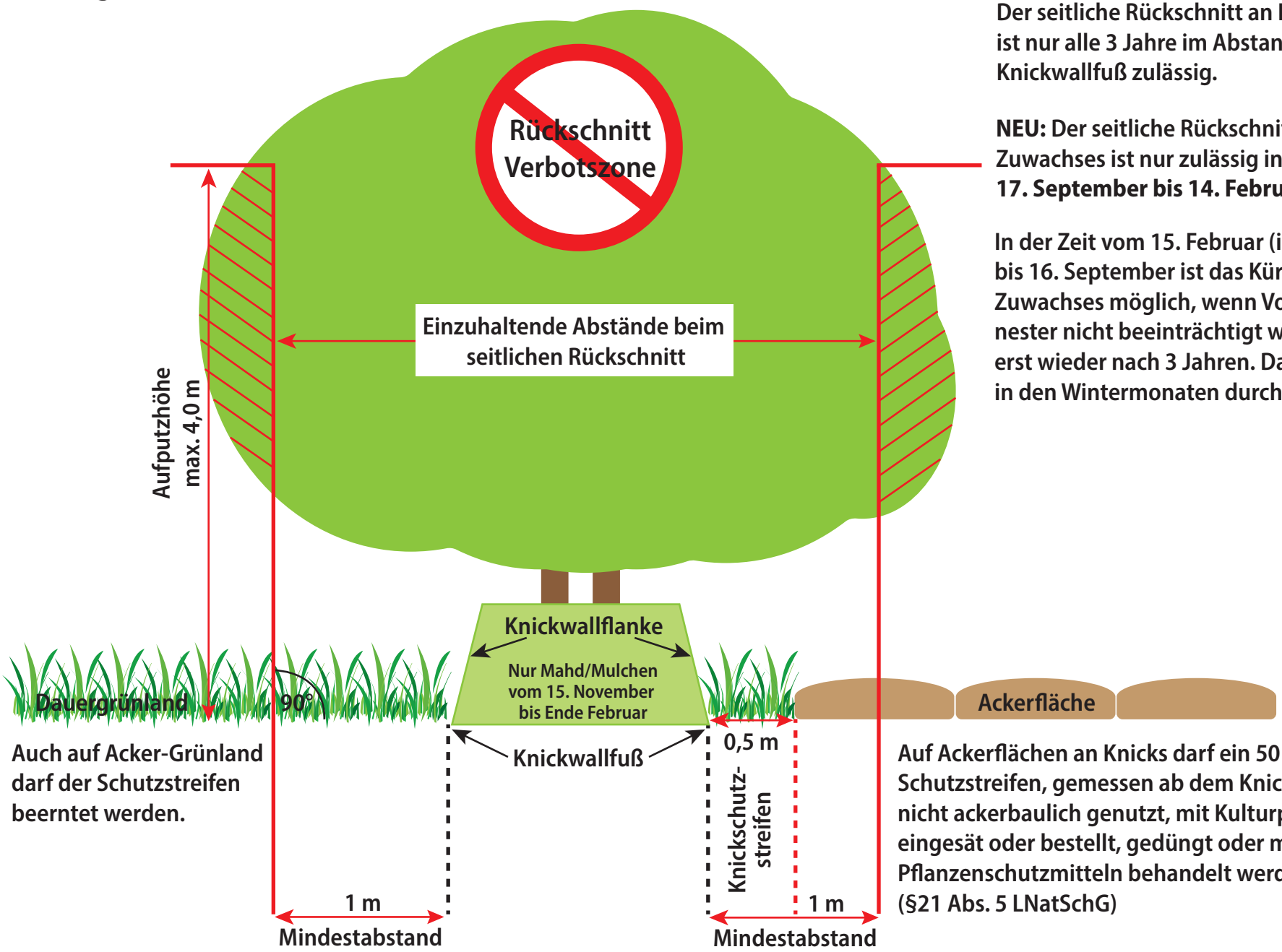

Auch auf Acker-Grünland darf der Schutzstreifen beerntet werden.

Auf Ackerflächen an Knicks darf ein 50 cm breiter Schutzstreifen, gemessen ab dem Knickwallfuß, nicht ackerbaulich genutzt, mit Kulturpflanzen eingesät oder bestellt, gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. (§21 Abs. 5 LNatSchG)

Ebenerdige Knicks: Hier ist ein Abstand von 1 m von den äußeren Wurzelhälsen einzuhalten.

Ausnahmen: Die Verbote gelten nicht für erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung öffentlich gewidmeter Straßen, Wege und Plätze.

Herausgeber: MEKUN in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Knick, angepasst im September 2025